

Chronik des Solidaritätsfonds

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1969)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Chronik des Solidaritätsfonds

Der Schutz gegen Naturkatastrophen ist für viele Auslandschweizer ein echtes Anliegen. Es ist deshalb verständlich, dass immer wieder der Wunsch geäußert wird, sich beim Solidaritätsfonds gegen Existenzverluste infolge von Naturkatastrophen schützen zu können. Diese Möglichkeit wurde schon vor der Gründung des Solidaritätsfonds eingehend geprüft. Sie musste jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt werden.

1. Der Solidaritätsfonds ist keine Versicherung und kann keine Versicherung sein, denn als Versicherung wäre er im Ausland aufsichtspflichtig, d.h. er würde der jeweiligen ausländischen Versicherungsgesetzgebung unterstehen. Um im Ausland das Versicherungsgeschäft betreiben zu können, muss eine Versicherungsgesellschaft ausländisches Domizil erwerben und ein gewisses Mindestkapital im Ausland hinterlegen. Für eine Organisation in der Grössenordnung des Solidaritätsfonds ist es jedoch aus finanziellen Gründen ganz unmöglich, im Ausland ein Filialnetz aufzubauen.

2. Naturkatastrophen können in den meisten Ländern auf dem normalen Weg versichert werden. Die Notwendigkeit eines Schutzes durch den Solidaritätsfonds besteht also nicht. Aber selbst wenn der Solidaritätsfonds den Naturkatastrophenschutz in Betracht ziehen wollte, müsste er aus finanziellen Gründen davon absehen, denn sogar die Versicherungsgesellschaften haben die grösste Mühe, Naturkatastrophenschäden decken und rückversichern zu können.

3. Weil der Solidaritätsfonds keine Versicherung ist und keine sein kann befasst er sich grundsätzlich nur mit Existenzverlusten, die durch unversicherbare Ereignisse wie Krieg, Revolution, Unruhen, Rassenkrawalle, Verstaatlichungen usw. verursacht sind. Der Solidaritätsfonds bietet einen Schutz gegen Ereignisse, die einen Auslandschweizer treffen können, weil er im Ausland wohnt und erwerbstätig ist. Der Auslandschweizer hat also die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Solidaritätsfonds einen lückenlosen Selbstschutz zu geben. Es wäre nicht gerechtfertigt, den 300'000 Auslandschweizern und Doppelbürgern Vergünstigungen zu gewähren, von denen 5'000'000 Schweizer in der Heimat keinen Gebrauch machen können. Das Problem der Naturkatastrophenschäden wurde von Genossenschaftlern an der Generalversammlung des Solidaritätsfonds vom 30. August 1969 aufgerollt und von Mitgliedern des Vorstandes beantwortet. Im übrigen genehmigte der "gutgelaunte Souverän" den Geschäftsbericht, die Bilanz und das Verwaltungskostenbudget diskussionslos. Die Generalversammlung erweiterte den Vorstand um zwei Mitglieder, nämlich die Herren Fritz Fleischmann, Präsident des Club Suizo in Lima/Peru, und Max d'Orelli, Mitglied der Auslandschweizerkommission, Mühlhausen. Es handelt sich bei dieser Vorstandserweiterung nicht um eine Parkinsonsche Blähung, sondern um ein ernsthaftes Bemühen, die Auslandschweizer selbst, auch aus Übersee, im Vorstand vertreten zu wissen.

Mit freundlichen Grüßen

sig. E.Bruggmann

Geschäftsführer

(Als Vorstandsmitglied des Solidaritätsfonds ist Präsident W.Stettler gerne bereit, Interessenten nähere Auskunft über den Fonds zu erteilen.)